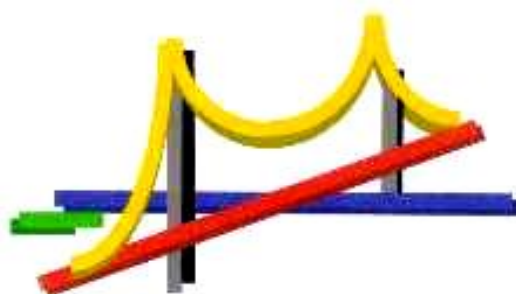




Gemeinde Kleinblittersdorf



Beteiligungsbericht

2016



Impressum

Gemeinde Kleinblittersdorf
Fachbereich 2 – Finanzen-
Rathausstraße 16 – 18
66271 Kleinblittersdorf

Tel.: 0 68 05 / 20 08 0
Fax.: 0 68 05 / 20 08 188
E-Mail: info@kleinblittersdorf.de

Inhaltsverzeichnis

Impressum	- 2 -
Inhaltsverzeichnis	- 3 -
Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
Vorwort des Bürgermeisters	- 5 -
Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung	- 5 -
Allgemeines	- 6 -
Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung	- 11 -
Unternehmensbegriff und Darstellung der möglichen Rechts- und Organisationsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung	- 12 -
Beteiligungsformen in der Gemeinde Kleinblittersdorf	- 13 -
Rechtsgrundlagen und Allgemeines zur Beteiligungsberichterstattung.....	- 14 -
Die Beteiligungen der Gemeinde Kleinblittersdorf im Überblick - Gesamtübersichten	- 15 -
Unternehmen in Privatrechtsform	- 15 -
Eigenbetriebe und Zusammenschlüsse öffentlichen Rechts	- 16 -
Vorstellung der einzelnen Beteiligungen	
Unternehmen in Privatrechtsform	- 17 -
<i>GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG</i>	- 17 -
<i>GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH</i>	- 21 -
<i>Saarland Thermen Resort Rilchingen GmbH</i>	- 24 -
<i>Kommunale Abwassergesellschaft Saarbrücken mbH</i>	- 27 -

Abkürzungsverzeichnis

Abw.....	Abweichung
BioSaar GmbH	Gesellschaft zur Behandlung biologischer Abfälle mbH
EAV.....	Ergebnisabführungsvertrag
eG	eingetragene Genossenschaft
eGo-saar.....	Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EVS.....	Entsorgungsverband Saar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWK	Gemeindewerke Kleinblittersdorf
HGB	Handelsgesetzbuch
KFAG	Kommunalfinanzausgleichsgesetz
KGG.....	Kommunale Gemeinschaftsarbeit
KSVG.....	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz
LEG Saar mbH	Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
mbH	mit beschränkter Haftung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
SSGT	Saarländischer Städte- und Gemeindetag
STRR.....	Saarland Thermen Resort Rilchingen
SWS-BG	Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH
T€, TEUR.....	Tausend Euro
Tm ²	Tausend Quadratmeter
Tm ³	Tausend Kubikmeter
ZEK.....	Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf
ZKE.....	Zentrale Kommunale Entsorgung Saarbrücken

Vorwort des Bürgermeisters

Der vorliegende Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Kleinblittersdorf an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts setzt die Reihe der Beteiligungsberichte fort.

Berichtszeitraum ist das Jahr 2016.

Grundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Kleinblittersdorf ist der III. Abschnitt des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) §§ 108 bis 119 sowie das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Nach § 115 Absatz 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) hat der Beteiligungsbericht Auskunft zu geben über die „unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts“.

Der Stellenwert kommunaler Unternehmen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist seit jeher bedeutsam gewesen und hat in den vergangenen 2 Jahrzehnten an Gewicht noch erheblich gewonnen. Einige kommunale Aktivitäten sind in diesem Zeitraum aus der Kernverwaltung in öffentlich-rechtliche Betriebe oder privatrechtliche Unternehmen überführt worden.

Dieser als Informationsquelle dienende Beteiligungsbericht soll den verantwortlichen Gremien und Mandatsträger eine effiziente Gesamtsteuerung der Beteiligungen ermöglichen.

Darüber hinaus ist es jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet Einsicht zu nehmen.

Ihr

Rainer Lang

Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen Betätigung

Auszug aus dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 18. Januar 2023 (Amtsblatt I des Saarlandes S. 204)

III. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung

§ 108

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Erforderlich sind auch hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die zu erbringende Leistung und die Verhältnisse des Marktes. Die wirtschaftliche Betätigung umfasst auch die Errichtung, Übernahme und Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung und die Erweiterung der Beteiligung daran. Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Sind an einem Unternehmen Private beteiligt, reicht es aus, wenn ein Anteil von Leistungen an der Gesamtleistung des Unternehmens, der der Höhe der kommunalen Beteiligung entspricht, durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist.

(2) Als wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht Tätigkeiten

1. für Zwecke der Bildung und Erziehung, des Gesundheitsschutzes, des Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Abfallbeseitigung, der Abwasserbeseitigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art,
2. zur Deckung des Eigenbedarfs kommunaler Körperschaften.

(3) Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie die zulässige Haupttätigkeit fördern und im Vergleich zu ihr eine untergeordnete Bedeutung haben. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit erbracht werden. Mit der Ausführung sollen private Dritte beauftragt werden. Sonstige untergeordnete Tätigkeiten, die infolge einer zulässigen Haupttätigkeit wahrgenommen werden, sind nur zulässig zur vorübergehenden Auslastung vorhandener freier Kapazitäten, solange diese nicht an den Bedarf angepasst werden können, zur Verwertung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Vermarktung von Nebenprodukten.

(4) Vor der Entscheidung über die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung ist der Gemeinderat auf der Grundlage einer Marktanalyse und unter Darstellung der Befähigungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Betätigung und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung im Gemeinderat ist den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie der Arbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Marktanalyse und zur Betroffenheit der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zu geben, soweit ihre Geschäftsbereiche betroffen sind. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat vor seiner Befassung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Gemeinde darf sich außerhalb des Gemeindegebiets betätigen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und
2. keine betroffene kommunale Gebietskörperschaft aus berechtigten Interessen widerspricht. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt,

die nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zu lassen.

- (6) Die Gemeinden sollen in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung materiell privatisiert werden kann. Hierbei ist privaten Dritten die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und wie sie die dem öffentlichen Zweck dienende wirtschaftliche Betätigung ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen können. Über das Ergebnis ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten.
- (7) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für die öffentlichen Sparkassen gelten die besonderen Vorschriften.

§ 108a

Regelungen für besondere Aufgabenfelder

- (1) Die wirtschaftliche Betätigung in der leitungsgebundenen Trinkwasser-, Strom-, Gas- und Wärmeversorgung ist stets durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen und der hierfür erforderlichen Infrastruktur sind stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 108 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 108 unberührt.

§ 109

Eigenbetriebe und sonstige Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung

- (1) Die gemeindlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können als Eigenbetriebe geführt werden. Das Nähere regeln die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung.
- (2) Für jeden Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss (§ 48) zu bilden; für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden.

- (3) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebs sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (4) Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit können unter vollständiger und mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde unter teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geführt werden.

§ 110

Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, wenn
1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt,
 2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
 4. aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Die Gemeinde kann einzelne Geschäftsanteile an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 111

Mehrheitsbeteiligungen

- (1) Unbeschadet des § 110 darf eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran beteiligen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung

1. der Gegenstand des Unternehmens konkret bezeichnet und nachhaltig auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet ist;
 2. geregelt ist, dass die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ auch beschließt über
 - a) die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstands und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 - b) die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
 - c) den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, sowie die Entlastung derselben,
 - h) die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen;
 3. geregelt ist, dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden;
 4. geregelt ist, dass
 - a) die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausgeübt und
 - b) ihr und dem Landesverwaltungsamt (§ 123 Abs. 2) die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
 5. geregelt ist, dass § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.
- (2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile an dem Unternehmen gehören. Als Anteile gelten auch Anteile, die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder

Zweckverbände allein oder zusammen mit Mehrheit beteiligt sind.

- (3) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Absatzes 2, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass in den Gesellschaftsvertrag oder in die Satzung die Regelungen des Absatzes 1 aufgenommen werden.

§ 112

Mittelbare Beteiligungen

- (1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem ihr allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile gehören, an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und
 2. bei einer Beteiligung mit der Mehrheit der Anteile an dem anderen Unternehmen auch die Voraussetzungen des § 111 vorliegen. § 111 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Unterbeteiligungen weiterer Stufen.

§ 113

Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

Die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie andere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 114

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Gemeinde das

Recht eingeräumt ist, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder vorzuschlagen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderats eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; diese oder dieser ist an die Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gebunden.

- (2) Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter in einem Organ nach Absatz 1 zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, einen oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter für den Vorstand oder ein entsprechendes Organ zu bestellen.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sind in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten an die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und an die Weisungen der Gemeinde gebunden.
- (5) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter nach Beschlüssen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse oder nach Weisung gehandelt haben.

§ 115

Unterrichtungspflicht und Beteiligungsbericht

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in den in § 114 genannten Organen haben die Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Auf Beschluss des Gemeinderats oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen

Zahl der Mitglieder des Gemeinderats haben die Vertreterinnen oder Vertreter dem Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Ausschuss über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben.

Unterrichtungspflicht und Auskunftsrecht bestehen nur, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen. Der Beteiligungsbericht soll für jedes Unternehmen mindestens darstellen
 - a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens,
 - b) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 - c) in Grundzügen den Geschäftsverlauf für das jeweils letzte Geschäftsjahr, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.Für ein Unternehmen, an dem der Gemeinde nicht mehr als ein Viertel der Anteile gehört, kann von der Darstellung zu Buchstabe c abgesehen werden.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.
- (3) Der Beteiligungsbericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde im Jahr der Aufstellung vorzulegen.

§ 116

Wirtschaftsgrundsätze

Wirtschaftliche Unternehmen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 117 (aufgehoben)

§ 118

Anzeigepflicht und Befreiung

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
 1. die vollständige Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,

2. die Aufnahme oder wesentliche Erweiterung einer wirtschaftlichen Betätigung,
3. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
4. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, die Änderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
5. den Abschluss von Rechtsgeschäften und sonstige Maßnahmen, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus der Beteiligung zu beschränken

sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens einen Monat vor Beginn des Vollzugs, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bei mittelbaren Beteiligungen müssen nicht angezeigt werden, wenn die Beteiligung der einzelnen Gemeinde unter Berücksichtigung des § 111 Absatz 2 Satz 2 weniger als zwei Prozent der Anteile des Unternehmens beträgt. Bei kommunalen Mehrheitsbeteiligungen ist unter den vorgenannten Voraussetzungen die Anzeige durch eine der beteiligten Gemeinden erforderlich. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann eine Anzeige durch eine einzelne Gemeinde verlangen, wenn sie von einem nach Absatz 1 anzuzeigenden Sachverhalt Kenntnis erhält.
- (3) Auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tätigkeiten nach § 108 Absatz 3 dazulegen.
- (4) Sind nach Feststellung der Kommunalaufsichtsbehörde die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 bis 5 nicht erfüllt, kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auf Antrag der Gemeinde aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses hiervon Befreiung erteilen. Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zu versehen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Allgemeines

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Saarland, dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), dürfen sich die Gemeinden zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht unbegrenzt auf wirtschaftlichem Gebiet betätigen. Bei der Errichtung, der Übernahme oder der wesentlichen Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen oder der Beteiligung an solchen unterliegen die Gemeinden den Bestimmungen der §§ 108 ff. KSVG.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung und privatrechtlicher Beteiligung der Gemeinde bildet die sogenannte „**Schrankentrias**“ **des § 108 Abs. 1 KSVG**.

Die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde ist dabei an die drei folgenden zwingenden Voraussetzungen geknüpft:

1. Der öffentliche Zweck des Unternehmens *muss* gegeben sein sowie
2. der Bezug zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des voraussichtlichen Bedarfs und
3. die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – d.h. der öffentliche Zweck darf nicht ebenso gut von einem privaten Dritten erfüllt werden (können).

Erläuterung: Zur Ausfüllung der Subsidiaritätsklausel wird den Gemeinden außerdem auferlegt, ihre wirtschaftlichen Unternehmen regelmäßig im Hinblick auf eine mögliche materielle Privatisierung hin zu überprüfen (§108 Abs. 6 KSVG). Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung nicht nur in der Gründungsphase eines kommunalen Unternehmens, sondern während der gesamten Dauer seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz zu beachten sind, ist diese Verpflichtung eine Daueraufgabe. Der KSVG-Kommentar (Lehné/Weirich) spricht von einer regelmäßigen Überprüfung ca. alle 5 bis 7 Jahre.

Ziel dieser Beschränkung des grundsätzlichen Freiraums der Gemeinden zur wirtschaftlichen Betätigung ist es einerseits, die Ausdehnung kommunaler Aktivitäten in Grenzen zu halten und andererseits, die Gemeinden auf diese Weise soweit wie möglich vor den finanziellen Risiken zu schützen, die mit einer Teilnahme am Wirtschaftsleben verbunden sind.

Dies wird auch in **§ 110 Abs. 1 KSVG** deutlich gemacht, der weitere Voraussetzungen für die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder die Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform festlegt. Demnach muss gewährleistet sein, dass

1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde vorliegt
2. die Haftung und Einzahlungsverpflichtung auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,

Erläuterung: Durch diese Regelung erfährt die grundsätzliche Freiheit der Wahl der privatrechtlichen Organisationsform faktisch wieder eine Einschränkung. Einer Gemeinde ist es demnach untersagt, sich an einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) an einer Kommanditgesellschaft (KG), an einer bürgerlichen Gesellschaft (GbR) oder an einem nicht rechtsfähigen Verein zu beteiligen.

3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen erhält; dies insbesondere durch Sitze im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan,

Erläuterung: Hierdurch soll die Gemeinde insbesondere die Möglichkeit haben, auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks hinzuwirken, der das Eingehen der Beteiligung veranlasst und begründet hat. Der angemessene Einfluss bedeutet nicht nur einen den gesellschaftsrechtlichen Anteilsverhältnissen entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auch auf den Aufsichtsrat bzw. ein entsprechendes Überwachungsorgan. Hierauf ist auch im Rahmen der Einräumung von Mitbestimmungsrechten zu achten.

4. der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Des Weiteren *sollte* das Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde erbringen können (**§ 116 KSVG**); **im Vordergrund** muss jedoch immer die **öffentliche Zweckerfüllung** stehen.

Unternehmensbegriff und Darstellung der möglichen Rechts- und Organisationsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung

Der Unternehmensbegriff des KSVG ist weit gefasst. In der Rechtsform des privaten Rechts umfasst er die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) – welches die beiden am häufigsten gewählten Formen kommunaler Unternehmen sind -, Personengesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Vereine sowie andere Vereinigungen in privatrechtlicher Form. Daneben gilt auch der Eigenbetrieb als gemeindliches Unternehmen, allerdings in öffentlich-rechtlicher Form.

Zur Erläuterung der wichtigsten Unternehmensformen nachfolgend ein kurzer Überblick:

Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über organisatorische Selbständigkeit, eine eigene Wirtschaftsführung (Planung, Buchführung und Rechnungslegung) sowie über eine eigene Personalwirtschaft verfügen. Sie gelten finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde und stellen eine öffentlich-rechtliche Organisationsform der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde dar, die auch an die Voraussetzungen des § 108 KSVG gebunden ist. Organe sind die Werkleitung und der Werksausschuss.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine juristische Person des Privatrechts, an der sich andere juristische oder natürliche Personen mit einer Kapitaleinlage beteiligen.

Sie gehört zur Gruppe der Kapitalgesellschaften. Als juristische Person ist die GmbH selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten: Sie kann Eigentum erwerben, Verträge abschließen und vor Gericht klagen und verklagt werden. Wie schon in der Bezeichnung zu erkennen, haftet die GmbH grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, während die Gesellschafter mit sog. Einlagen an dem in Stammanteile zerlegten Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der GmbH zu haften.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Ein Aufsichtsrat muss nach dem Gesellschaftsrecht nicht zwingend aufgestellt werden, ist allerdings bei Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung aufgrund § 110 Abs. 1 Nr. 3 KSVG in der Regel vorhanden.

Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht, z.B. bei der Ausgestaltung des Gesellschaftervertrages.

Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften (AG) sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit einem Teil des Grundkapitals beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat.

Im Gegensatz zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht das Aktienrecht für Aktiengesellschaften umfangreiche Regelungen und Formvorschriften vor. Für ergänzende/individuelle Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre bleibt wenig Raum. Der Verselbständigungsgrad der Gesellschaften gegenüber den Gesellschaftern ist sehr weitgehend.

Genossenschaften

Eine Genossenschaft (oder Kooperative) ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen (Personenvereinigung), die sich gemeinsam unternehmerisch betätigen (genossenschaftlicher Geschäftsbetrieb). Einzig relevant in Deutschland ist jedoch die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG).

Der Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der eG haften nicht mit ihrem vollen Privatvermögen; eine Begrenzung der Haftung für getätigte Geschäfte der eG auf das Vermögen der eG ist möglich. Die Satzung der eG kann auch bestimmen, dass im Falle einer Insolvenz gewisse Nachschusspflichten der Mitglieder bestehen. Weiter ist zu erwähnen, dass eine eG Mitglied in einem Prüfungsverband sein muss. Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Beteiligungsformen in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Die Gemeinde Kleinblittersdorf führt **einen Eigenbetrieb und ist außerdem an vier Gesellschaften (mit beschränkter Haftung) sowie zwei Genossenschaften** beteiligt.

An der ehemaligen Volksbank Dudweiler eG (im Jahr 2012 umfirmiert in Vereinigte Volksbank eG Dillingen-Dudweiler-Sulzbach/Saar) ist die Gemeinde Kleinblittersdorf Bankteilhaber mit 5 Anteilen à 50,00 €, insgesamt also 250,00 €.

Außerdem ist die Gemeinde Kleinblittersdorf als Rechtsnachfolger der ehemals selbständigen Gemeinde Bliesransbach an der GBS Gemeinnützige Baugenossenschaft Saarland eG mit einem Anteil in Höhe von 51,13 €, dies entspricht einer Quote 0,14 %, beteiligt.

Da die Beteiligungen an der Vereinigten Volksbank eG sowie an der Gemeinnützigen Saarländische Wohnungsbaugesellschaft mbH nur eine geringfügigen Größenordnung haben, wo die Gemeinde weder ein besonderes Risiko trägt noch Einfluss auf die Gesellschaften nehmen kann, wurde im Rahmen dieses Berichtes auf eine ausführliche Berichterstattung verzichtet.

Rechtsgrundlagen und Allgemeines zur Beteiligungsberichterstattung

Die Gemeinde ist gemäß **§ 115 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)** dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer privaten Rechtsform zu erstellen.

Aufnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Kleinblittersdorf fanden demnach alle Beteiligungen, für die entsprechend der Berichtspflicht gilt:

- Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Aufgabe des Beteiligungsberichts ist es, durch die Auflistung aller notwendigen Informationen über die gemeindlichen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowohl die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Kleinblittersdorf als auch die Strukturen der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, transparenter zu machen.

Der Beteiligungsbericht soll gem. § 115 Abs. 2 KSVG für jedes Unternehmen mindestens darstellen

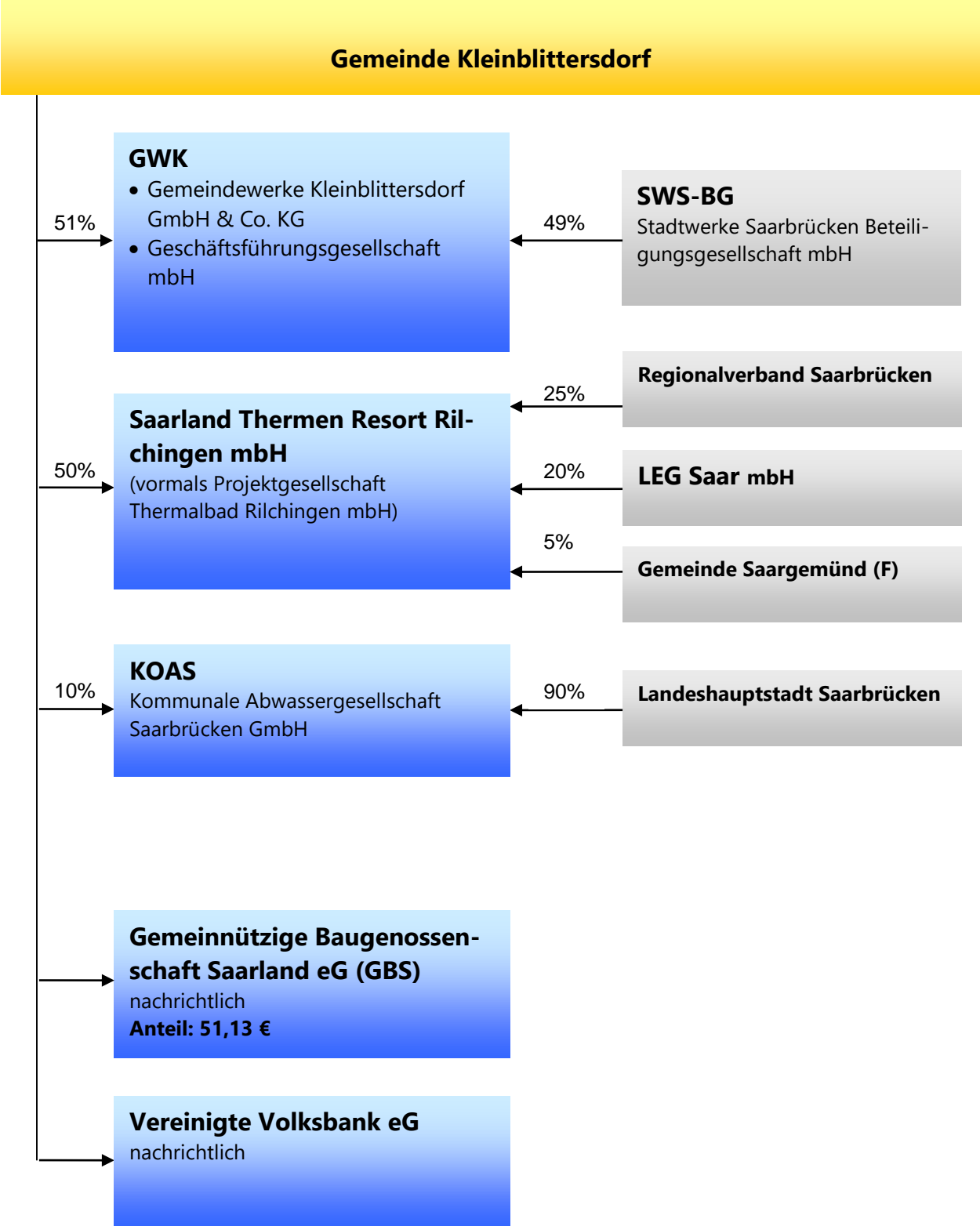
- a) den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens,
- b) die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- c) in Grundzügen den Geschäftsverlauf für das jeweils letzte Geschäftsjahr, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

Für ein Unternehmen, an dem die Gemeinde mit nicht mehr als 25 % beteiligt ist, kann von der Darstellung zu Buchstabe c abgesehen werden.

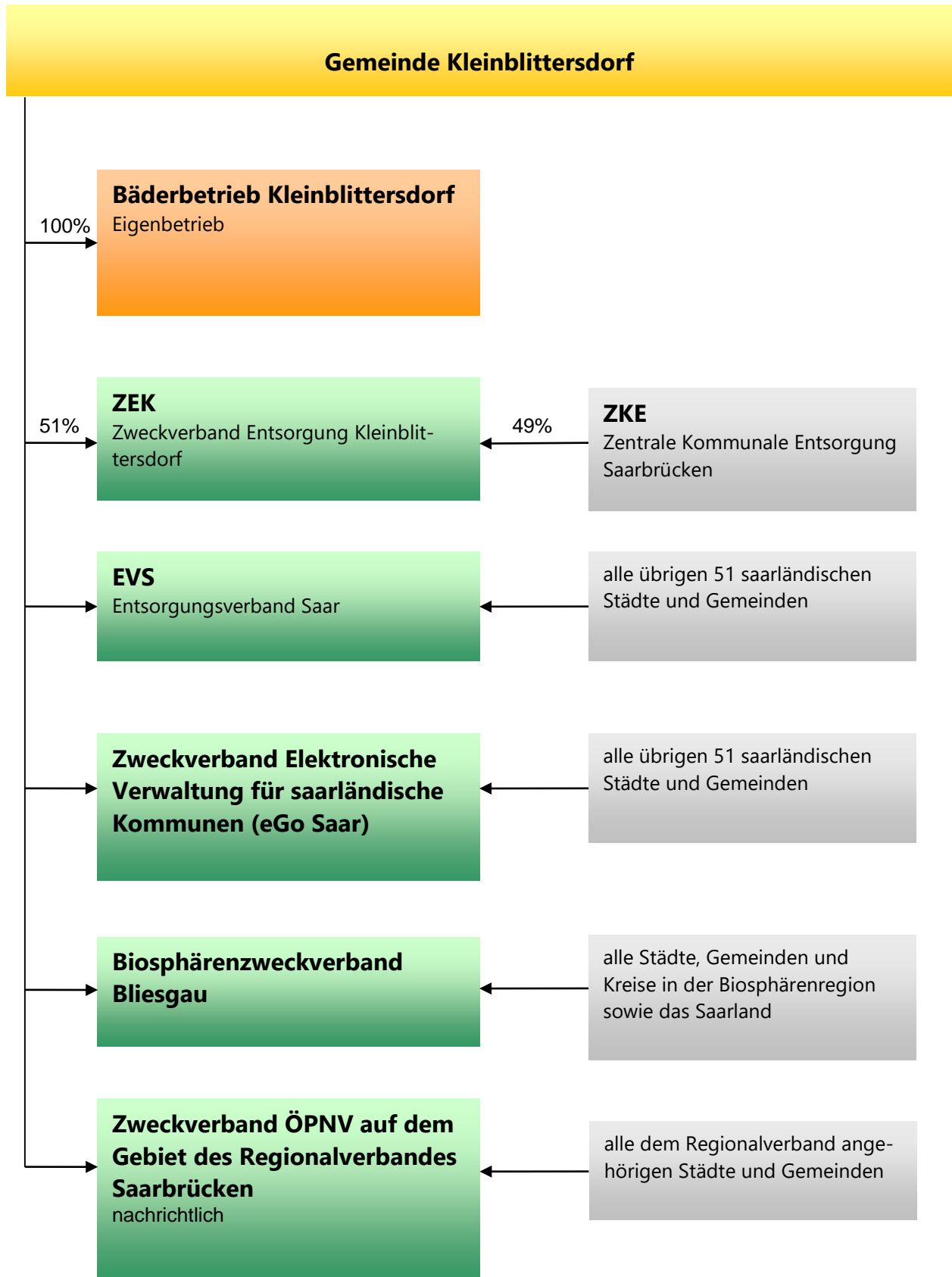
Jedem Einwohner und jeder Einwohnerin steht ein Einsichtsrecht zu.

Die Beteiligungen der Gemeinde Kleinblittersdorf im Überblick - Gesamtübersichten

Unternehmen in Privatrechtsform



Eigenbetriebe und Zusammenschlüsse öffentlichen Rechts



Vorstellung der einzelnen Beteiligungen

Unternehmen in Privatrechtsform

GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG

Rathausstraße 15
66271 Kleinblittersdorf

Tel.: 06805/2008-901
Fax: 06805/2008-980
E-Mail: t.brach@gemeindewerke-kleinblittersdorf.de
www.kleinblittersdorf.de



Gründung der Gesellschaft

19.12.2003

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

Stammkapital: 76.000 €

Gesellschafter (Kommanditisten):

Gemeinde Kleinblittersdorf	51 %	38.760 €
Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH	49 %	37.240 €

Persönlich haftender Gesellschafter der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG ist die Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von TEUR 25.

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Leistungen auf den Gebieten

- Wasser- und Energieversorgung
- kaufmännische und technische Dienstleistungen für die Gemeinde Kleinblittersdorf bzw. deren Unternehmen und Gesellschaften
- ÖPNV
- Abfall-/Wertstoffwirtschaft
- Bäderwirtschaft (Geschäftsbesorgung, Betriebsführung)
- Bewirtschaftung gemeindeeigener Immobilien
- Wohnland- und Gewerbeflächenerschließung, -verwaltung und -management
- Entsorgung, insbesondere Durchführung Abfall- und Abwasserbeseitigung
- Bau- und Betriebshof sowie Tiefbau für die Gemeinde Kleinblittersdorf bzw. deren Unternehmen und Gesellschaften.

Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich überwiegend auf das Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf. Die Gesellschaft ist berechtigt zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte durch die vorgenannten Unternehmenszweck gefördert werden können.

Besetzung der Organe

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH als Komplementärin.

Sie wird vertreten durch Thomas Brach und Dr. Falk Ihrig.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entsandt. § 52 GmbH-Gesetz findet keine, auch nicht entsprechende Anwendung. Der Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf ist geborenes Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender. Vier weitere Mitglieder entsendet die Gemeinde Kleinblittersdorf. Die weiteren vier Mitglieder werden von der Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft entsandt. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

- Von Seiten der Gemeinde Kleinblittersdorf:

Bürgermeister Stephan Strichertz	Vorsitzender
Rainer Lang	Betriebswirt
Günter Melchior	Diplom Geograph
Dr. Kurt Wahrheit	Geschäftsführer
Hans Josef Bur	Rentner

- *Von Seiten der Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH*

Peter Edlinger	Geschäftsführer Stadtwerke Saarbrücken GmbH, stellv. Vorsitzender
Susanne Adams	
Sigrid Martin-Köllner	Physiotherapeutin
Günther Karcher	Diplom-Ingenieur

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

AKTIVA	2016 T€	2015 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Immaterielles Vermögen	21	23	-2	-9
Sachanlagen	4.829	4.892	-63	-1
Finanzanlagen	0	0	0	0
ANLAGEVERMÖGEN	4.850	4.915	-65	-1
Vorräte	45	39	6	15
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	921	912	9	1
Flüssige Mittel	242	223	19	9
UMLAUFVERMÖGEN	1.208	1.174	34	3
RAP	0	8	-8	-100
BILANZSUMME	6.058	6.097	-39	-1

PASSIVA	2016 T€	2015 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Gezeichnetes Kapital	1.219	1.097	122	11
Rücklagen	836	836	0	0
Gewinn- / Verlustvortrag	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	258	217	41	19
EIGENKAPITAL	2.313	2.150	163	8
Sonderposten	105	125	-20	-16
Rückstellungen	64	78	-14	-18
Verbindlichkeiten	3.576	3.744	-168	-4
- kurzfristig	409	464	-55	-12
- langfristig	3.167	3.280	-113	-3
FREMDKAPITAL	3.640	3.822	-182	-5
RAP	0	0	0	0
BILANZSUMME	6.058	6.097	-39	-1

Gewinn- und Verlustrechnung	2016 T€	2015 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Umsatzerlöse	2.343	2.289	54	2
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	25	15	10	40
sonst. betr. Erträge	14	1	13	1.300
Gesamtleistung	2.382	2.305	77	3
Materialaufwand	877	852	25	3
Personalaufwand	525	514	11	2
Abschreibungen	297	299	-2	-1
sonstiger betr. Aufwand	255	259	-4	-2
sonstige Steuern	7	7	0	0
Betriebsergebnis	421	374	47	-13
Beteiligungs- und Finanzergebnis	-120	-121	1	-1
Neutrales Ergebnis		0	0	0
ausserordentliches Ergebnis		0	0	0
Ertragssteuern	44	36	8	22
Jahresergebnis	257	217	40	-18

Geschäftsverlauf und voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

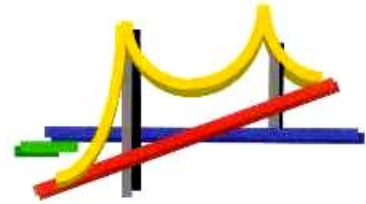
Durch die Erhöhung des Grundpreises im Wasserbereich zum 01.01.2018 soll eine ausreichende Erzielung an jährlichen Deckungsbeiträgen erreicht werden.

Durch gemeinsame Maßnahmen im Straßen- bzw. Ver- und Entsorgungsbau werden nach wie vor sanierungsbedürftige Hauptversorgungsleitungen sowie Hausanschlüsse erneuert.

GWK Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Rathausstraße 15
66271 Kleinblittersdorf

Tel.: 06805/2008-901
Fax: 06805/2008-980
E-Mail: t.brach@gemeindewerke-kleinblittersdorf.de
www.kleinblittersdorf.de



Gründung der Gesellschaft

19.12.2003

Gesellschaftskapital

Stammkapital: 25.000 €

Gesellschafter:

Gemeinde Kleinblittersdorf	51 %	12.750 €
Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH	49 %	12.250 €

Gegenstand des Unternehmens

Die Gemeindewerke Kleinblittersdorf Geschäftsführungsgesellschaft mbH ist alleiniger unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) der Gemeindewerke Kleinblittersdorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Kleinblittersdorf.

Besetzung der Organe

Geschäftsführung

Thomas Brach
Dr. Falk Ihrig

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Absatz 4 HGB wird für die Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wovon der Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf immer geborenes Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender ist. Vier weitere Mitglieder entsendet die Gemeinde Kleinblittersdorf, die restlichen vier Sitze im Aufsichtsrat entfallen auf die Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates sind bestellt:

- Von Seiten der Gemeinde Kleinblittersdorf

Bürgermeister Stephan Strichertz	Vorsitzender
Rainer Lang	Betriebswirt
Günter Melchior	Diplom Geograph
Dr. Kurt Wahrheit	Geschäftsführer
Hans Josef Bur	Rentner

- Von Seiten der Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft mbH

Peter Edlinger	Geschäftsführer Stadtwerke Saarbrücken GmbH, stellv. Vorsitzender
Susanne Adams	
Sigrid Martin-Köllner	Physiotherapeutin
Günther Karcher	Diplom-Ingenieur

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine gesonderte Vergütung.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

AKTIVA	2016 T€	2015 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Immaterielles Vermögen	0	0	0	0
Sachanlagen	0	0	0	0
Finanzanlagen	0	0	0	0
ANLAGEVERMÖGEN	0	0	0	0
Vorräte	0	0	0	0
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0
Flüssige Mittel	29	29	0	0
UMLAUFVERMÖGEN	29	29	0	0
RAP	0	0	0	0
BILANZSUMME	29	29	0	0

PASSIVA	2016 T€	2015 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Gezeichnetes Kapital	25	25	0	0
Rücklagen	0	0	0	0
Gewinn- / Verlustvortrag	1	1	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0	0
EIGENKAPITAL	26	26	0	0
Sonderposten	0	0	0	0
Rückstellungen	1	1	0	0
Verbindlichkeiten	2	2	0	0
- kurzfristig	2	2	0	0
- langfristig	0	0	0	0
FREMDKAPITAL	3	3	0	0
RAP	0	0	0	0
BILANZSUMME	29	29	0	0

Gewinn- und Verlustrechnung	2016 T€	2015 T€	Abw. absolut	Abw. in %
Umsatzerlöse	1	1	0	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0
aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
sonst. betr. Erträge	0	0	0	0
Gesamtleistung	1	1	0	0
Materialaufwand	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0
sonstiger betr. Aufwand	1	1	0	0
sonstige Steuern	0	0	0	0
Betriebsergebnis	0	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0	0
Neutrales Ergebnis	0	0	0	0
Ertragssteuern	0	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0

Saarland Thermen Resort Rilchingen GmbH

(vormals: Projektgesellschaft Thermalbad Rilchingen mbH)

Rathausstraße 16-18
66271 Kleinblittersdorf

Postanschrift: c/o LEG Saar
Atrium der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/9965-0
Fax: 0681/9965-206
<http://www.leg-saar.de/>

Gründung der Gesellschaft

17.10.2005

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

Stammkapital: 50.000 €

Gesellschafter:

<i>Gemeinde Kleinblittersdorf</i>	50 %	25.000 €
<i>Regionalverband Saarbrücken</i>	25 %	12.500 €
<i>LEG Saar mbH</i>	20 %	10.000 €
<i>Gemeinde Saargemünd (F)</i>	5%	2.500 €

Besetzung der Organe

Geschäftsführung

Herr Heinz-Peter Klein
Herr Valentin Holzer

Die Angabe zu den Bezügen der Geschäftsführung unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Absatz 4 HGB.

Aufsichtsrat

Stephan Strichertz	Aufsichtsratsvorsitzender, Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf
Michael Ney	stellv. ARV, Mitglied des Regionalverbandstages Saarbrücken
Manfred Paschwitz	Mitglied des Regionalverbandstages Saarbrücken
Dr. Erika Heit	Mitglied des Gemeinderates Kleinblittersdorf, Studienrätin
Roland Roth	Präsident der Gemeinde Saargemünd
Bernd Therre	LEG Saar GmbH
Rita Gindorf-Wagner	Geschäftsführerin LEG Saar GmbH
Bernd Dick	Mitglied des Gemeinderates Kleinblittersdorf

Geschäftsverlauf und –lage

Mit der Eröffnung der Therme am 2. September 2012 begann die Betriebsphase des Saarland Thermen Ressorts. Die Besucherzahlen sowie die Umsätze der Therme sind seither durchgängig besser als unterstellt, sodass der Betreiber, die Saarland Thermen GmbH & Co. KG, im Herbst 2013 die Therme um ein Soleschwebebecken als Mietereinbau auf eigenen Kosten ausbauen konnte. Die Pachtverträge verliefen planmäßig, durch das niedrige Zinsniveau konnte die Zinsbelastung niedrig gehalten werden.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine größeren Investitionsvorhaben umgesetzt. Wesentliche Geschäftsaktivität war die Beseitigung vorhandener Schäden und Mängel an der vorhandenen Infrastruktur.

Im November 2016 wurden 3 Grundstücke im Thermenresort an eine Investorengruppe zwecks Einrichtung diverser Übernachtungs- und Freizeiteinrichtungen veräußert. Der Besitz und die Nutzungen an den Grundstücken sind mit Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 329 TEUR in 2017 auf den Erwerber übergegangen.

Im Berichtsjahr wurden Umsatzerlöse aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 971 TEUR erzielt, welche sich aus der Verpachtung der Saarlandtherme, des Wohnmobilstellplatzes sowie Nebenkosten ergeben. Die Ertragslage entspricht den Erwartungen. Der Jahresfehlbetrag von 151 TEUR weicht positiv vom geplanten Ergebnis aus dem Wirtschaftsplan 2016 (Jahresfehlbetrag 202 TEUR) ab. Dies resultiert im Wesentlichen aus geringeren Abschreibungen auf Sachanlagen nach nachträglicher Minderung von Anschaffungskosten durch erhaltene Zuschüsse von 1.077 TEUR. Die Gesellschaft verfügt über Eigenkapital in Höhe von 3.253 TEUR. Die Kapitalrücklage der Gesellschaft beträgt 4.400 TEUR, das Stammkapital 50 TEUR. Die Kapitalrücklagen bleiben unverändert. Die Eigenkapitalquote beträgt 22,7 % (Vorjahr 20,9 %). Die Investitionen für die Erschließung betragen im Geschäftsjahr 86 TEUR.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit erhält die Gesellschaft Fördermittel des Saarlandes. Zwischenzeitlich sind die Förderprojekte endabgerechnet.

Die Gesellschaft verfügt über wenige liquide Mittel. Liquiditätsüberschüsse werden verwendet um den weiteren Fremdkapitalbedarf zu reduzieren. Eine Darstellung der Liquiditätsentwicklung auf der Grundlage der aktuellen Daten liegt vor. Zur Liquiditätsüberbrückung besteht eine Darlehensrahmenvereinbarung mit dem Gesellschafter LEG Saar. Das Vermögen der Gesellschaft ist größtenteils in Sachanlagen gebunden (12.549 TEUR). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Betriebsvorrichtungen, Grundstücke und Geschäftsgebäude sowie Hof- und Wegbefestigungen.

Das Umlaufvermögen umfasst im Wesentlichen zum Verkauf stehende Grundstücke (393 TEUR), Forderungen (102 TEUR) und sonstige Vermögensgegenstände (617 TEUR) sowie Geldanlagen (252 TEUR).

Voraussichtliche Entwicklung

Die STRR plant im Geschäftsjahr 2017 durch vorzeitige Ausübung der bestehenden Kaufoption (Urkunde 2446/2013 bei Notar Justizrat Eberhard Klein mit Amtssitz Saarbrücken) eine Veräußerung der Saarlandtherme an den Betreiber. Damit einhergehend soll der Bau-, Pacht- und Betreibervertrag vom 01.09.2012, zuletzt geändert am 24.06.2013, durch Zahlung einer Abstandszahlung vorzeitig enden. Der Verkauf bedingt die Zustimmung des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Diese liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts noch nicht vor.

Darüber hinaus befindet sich die Geschäftsführung in Verhandlungen zwecks Verkauf eines Grundstücks zur Errichtung eines Hotels. Das betroffene Grundstück ist im Umlaufvermögen mit einem Wert von 393 TEUR bilanziert, auch diese Verhandlungen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts noch nicht abgeschlossen.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Gesellschaft nach Abwicklung der vorgenannten Rechtsgeschäfte in der Lage ist, sämtliche Verbindlichkeiten abzulösen.

Aufgrund der in Folge des oben genannten Verhandlungsstands und der noch ausstehenden Gremien- und Behördenzustimmung resultierenden Unsicherheit ist eine quantitative Prognose für das Jahr 2017 nicht abschließend möglich; die Geschäftsführung geht allerdings davon aus, dass die Gesellschaft

nach Abschluss der Transaktionen sowohl ertrags- wie auch liquiditätsseitig so ausgestattet ist, dass eine planmäßige Fortführung der Gesellschaft gewährleistet ist.

Ausgewählte Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Mehrjahresvergleich

	2016 / €	2015 / €	2014 / €
Bilanzsumme	14.359.210,54	16.227.073,62	16.201.003,33
Anlagevermögen	12.549.347,35	14.145.007,57	14.730.944,88
Umlaufvermögen	1.375.827,91	1.609.891,66	957.011,45
Eigenkapital	3.253.309,25	3.403.951,56	3.463.895,14
Sonderposten für Zuwendungen			
Rückstellungen	3.000,00	4.500,00	4.500,00
Verbindlichkeiten	11.030.384,27	12.746.105,04	12.660.091,27

Umsatzerlöse	970.508,04	967.037,67	950.059,27
Gesamtleistung	984.755,18	967.817,70	959.957,58
Materialaufwand	284.209,35	277.071,51	218.479,00
Personalaufwand	75,00	91,80	17.658,34
Abschreibungen	676.598,27	565.050,73	625.073,26
Jahresüberschuss/- fehlbetrag	-150.642,31	-59.943,58	-122.086,91

Beteiligungen an anderen Unternehmen

Keine

Kommunale Abwassergesellschaft Saarbrücken mbH

Gaschhübel 1
66113 Saarbrücken

Tel.: 0681/905-7290
Fax: 0681/905-7299



Gründung der Gesellschaft

1997

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

Stammkapital: 25.564,59 €

Gesellschafter:

Landeshauptstadt Saarbrücken	90 %	23.008,13 €
Gemeinde Kleinblittersdorf	10 %	2.556,46 €

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung und die Betriebsführung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft und die Erbringung technischer, verwaltungstechnischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Projekt- und Betriebsmanagementaufgaben bei der Projektierung, Errichtung, Sanierung und dem Betrieb von Anlagen der Abwasser- und Wasserwirtschaft, Erschließungsmaßnahmen) sowie damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten. Das Unternehmen ist überwiegend auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken tätig.

Geschäftsführung

Herrn Dipl. Ing. Bernd Selzner
Herr Alexander Becker

Die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Absatz 4 HGB unterlassen.

Aufsichtsrat

Ralf Latz, Vorsitzender

Aufsichtsratsmitglieder bis 28.10.2019

Harald Müller
Karl Brixius
Dr. Volker Krämer
Rainer Ritz
Patricia Schumann
Claudia Willger